



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 23 O 144/13

verkündet am : 22.01.2014
Sußmann
Justizbeschäftigte

In dem Rechtsstreit

- Prozessbevollmächtigte:

Klägerin,

g e g e n

die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder,
vertreten d.d. Vorstandspräsidenten Richard Peters,
Hans-Thoma-Straße 19, 76133 Karlsruhe,

- Prozessbevollmächtigte:

Beklagte,

hat die Zivilkammer 23 des Landgerichts Berlin in Berlin - Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 30.10.2013 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht Dr. Marlow und die Richter am Landgericht Hegermann und Dr. Kiunke

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- 1. Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten gemäß Satzung neu berechnete Startgutschrift den Wert der von der Klägerin erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt.**
- 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Anwaltsgebühren in Höhe von 285,24 EUR zu zahlen.**
- 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.**
- 4. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 20 % und die Beklagte 80 %.**
- 5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Jede Partei darf die Zwangsvollstreckung der Gegenseite durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Gegenseite vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.**

Tatbestand

Die am 11. August 1950 geborene Klägerin ist seit dem 25. Juli 1973 Beschäftigte eines der in § 19 Abs. 2 der Satzung (nachfolgend: VBLS) der beklagten Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder bezeichneten öffentlichen Arbeitgebers. Damit ist die Klägerin seit diesem Zeitpunkt versicherte Person eines zwischen der Beklagten und ihrem Arbeitgeber bestehenden privatrechtlichen Versicherungsverhältnisses zur zusätzlichen Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (§ 2 Abs. 1 VBLS).

Nachdem der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 14. November 2007 (IV ZR 74/06) die zum 01. Januar 2002 erfolgte Systemumstellung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes von einem Gesamtversorgungssystem auf ein auf dem Erwerb von Versorgungspunkten beruhendes Betriebsrentensystem zwar grundsätzlich gebilligt, die nach der damaligen Satzung der Beklagten vorgesehene Regelung einer Startgutschrift für rentenferne (also am 01. Januar 2002 noch nicht 55 Jahre alte) Versicherte wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG für unwirksam und unverbindlich erklärt hatte, einigten sich die Tarifparteien am 30. Mai 2011 auf einen Änderungstarifvertrag Nr. 5 über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes. Nachfolgend beschloss auch die Beklagte eine hierauf basierende Satzungsänderung (17. Satzungsänderung) vom 30. November 2011 und berechnete die bisherigen Startgutschriften rentenferner Versicherter neu.

Die Neuberechnung für die Klägerin erfolgte am 11. November 2012 (Anlage K1) und führte dazu, dass die ursprünglichen Startgutschrift von 309 EUR unverändert blieb.

Die Klägerin, welche die Beklagte vorprozessual fruchtlos anwaltlich zur Neuberechnung seiner Startgutschrift aufgefordert hatte, meint, dass auch die Neuberechnung nach § 79 VBLS n.F. (noch immer) gegen Art. 3, 14 GG verstoße.

Sie beantragt,

1.

festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, die Versorgungsrente der Klägerin zum Zeitpunkt der Verrentung in satzungsgemäßer Höhe auf den Berechnungsgrundlagen des vor Inkrafttreten der 42. Satzungsänderung geltenden Satzungsrechts der Beklagten zu berechnen,

hilfsweise zu 1.,

- a) festzustellen, dass die von der Beklagten gemäß Satzung neu berechnete Startgutschrift den Wert der von der Klägerin erlangten Anwartschaft auf die zu leistende Betriebsrente nicht verbindlich festlegt, und
- b) festzustellen, dass die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin eine Startgutschrift unter Anwendung des Vergleichsmodells zu erteilen, jedoch ohne Anwendung des in § 79 Abs. 1a S. 1 VBLS vorgesehenen Abzugs von 7,5 % als Toleranzquotienten, sowie

2:

die Beklagte zu verurteilen, an ihn vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 631,06 EUR zu zahlen.

Die Beklagte rügt die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts und beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie meint, dass die Neuberechnung die Vorgaben des BGH umsetze und nunmehr verfassungskonform sei.

Wegen der Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Zulässigkeit

Die Klage ist zulässig.

I.

Das Landgericht Berlin ist analog § 215 VVG örtlich zuständig. Denn der Wohnortgerichtsstand greift nicht nur zu Gunsten des Versicherungsnehmers, sondern auch zu Gunsten der versicherten (natürlichen) Person (hier: der Klägerin gemäß § 2 Abs. 1 VBLS), und zwar selbst dann, wenn es sich bei dem Versicherungsnehmer (hier: Gebietskörperschaft) um eine juristische Person handelt.

II.

Die Feststellungsklagen im Hauptantrag zu Ziffer 1. und in den Hilfsanträgen zu Ziffer 1. a) und b) sind gemäß § 256 ZPO zulässig. Der Klägerin steht ein rechtliches Interesse an der Feststellung der Frage zur Seite, ob die von der Beklagten am 12. November 2012 vorgenommene Überprüfung und Neuberechnung ihrer Startgutschrift verbindlich ist oder nicht, bzw. in welcher Weise eine etwaige Neuberechnung vorzunehmen wäre, weil diese Neuberechnung die Grundlage ihrer künftigen Zusatzrentenansprüche bildet und die Parteien über die Wirksamkeit der Neuberechnung im Streit stehen.

Dabei ist es - im Hinblick auf den Hilfsantrag zu Ziffer 1.a) - auch nicht erforderlich, dass eine etwaige Neuberechnung zwingend zu einer Besserstellung der Klägerin führen müsse. Denn da die Klägerin wegen der Tarifautonomie (Art. 9 Abs. 3 GG) ggfs. keinen Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Neuberechnung hat, muss es für die Zulässigkeit des Hilfsantrages zu Ziffer 1.a) genügen, dass eine Neuberechnung nur möglicherweise zu seiner Besserstellung führt.

B. Begründetheit

Die Klage ist im Hauptantrag zu Ziffer 1., ebenso wie im Hilfsantrag zu Ziffer 1.b) unbegründet und abzuweisen. Als in der Sache erfolgreich erweist sich dagegen der Hilfsantrag zu Ziffer 1.a) sowie ein Teil des Zahlungsantrages zu Ziffer 2.

I. Hauptantrag zu Ziffer 1.

Der auf Feststellung einer bestimmten Art der Rentenberechnung gerichtete Hauptantrag bleibt in der Sache ohne Erfolg und zwar selbst dann, wenn zu Gunsten der Klägerin von der Nichtigkeit wesentlicher Bestimmungen der letzten Satzungsänderung der Beklagten auszugehen wäre.

Denn der Klägerin steht kein Anspruch auf eine bestimmte Art und Weise der Berechnung ihrer Zusatzrente zu. Der Systemwechsel vom bisherigen Gesamtversorgungssystem zum Betriebsrentensystem ist rechtlich nicht zu beanstanden (vgl. BGH, Urt. v. 14.11.2007 - IV ZR 75/06 - Rn. 25 ff, zitiert nach „juris“), und angesichts der verfassungsrechtlich durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Tarifautonomie und der Tatsache, dass zur Korrektur einer etwa verfassungswidrigen Regelung den Tarifvertragsparteien zahlreiche Wege offen stehen (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 149-150), verbieten sich der Beklagten und damit auch den Tarifvertragsparteien gerichtlich vorgegebene Lösungen.

Daran ändert auch der Umstand nichts, dass, sollte sich die Unverbindlichkeit der neu berechneten Startgutschrift erweisen, bis zur erneuten Neuregelung sicherlich noch einige Zeit verstreichen würde. Vielmehr wäre ein weiterer Zeitraum der Ungewissheit bis zu einer tarifvertraglichen Neuregelung für die Klägerin hinnehmbar, weil die wirtschaftlichen Auswirkungen für sie vergleichsweise geringfügig sind: Denn es geht im vorliegenden Rechtsstreit nur um einen Anteil an einer zusätzlichen Versorgung, und damit nicht ansatzweise um ihre wirtschaftliche Existenz.

II. Hilfsantrag zu Ziffer 1.b)

Der Hilfsantrag zu Ziffer 1.b) erweist sich aus denselben Erwägungen, die zur Abweisung des Hauptantrages zu Ziffer 1. geführt haben, als unbegründet. Auf die vorstehenden Ausführungen zu Gliederungspunkt B. I. kann deshalb einschränkungslos Bezug genommen werden.

III. Hilfsantrag zu Ziffer 1.a)

Der Feststellungsantrag ist begründet. Denn auch § 79 der zum 30. November 2011 geänderten Satzung der Beklagten ist nicht geeignet, die Gründe, die den Bundesgerichtshof (a.a.O., Tz. 122

ff) dazu bewogen haben, die ursprüngliche Satzung wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG für unwirksam zu halten, zu beseitigen.

1.

Dabei gilt, dass die Satzungsbestimmungen der Beklagten, die eine Anstalt des öffentlichen Rechts ist, ebenso wie die Normsetzung der Tarifvertragsparteien, von den Gerichten im Hinblick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union und auch im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Grundgesetzes zu prüfen sind (BGH, a.a.O., Rn. 33-34), wobei sich die durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützte Koalitionsfreiheit und Tarifautonomie einerseits sowie die Grundrechte der vom Tarifvertrag erfassten Personen andererseits wechselseitig begrenzen; die Grenzen sind jeweils durch einen möglichst schonenden Ausgleich unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu ermitteln (BGH, a.a.O., Rn. 38).

Art. 3 GG verlangt vom Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln (BGH, a.a.O., Rn. 59), was im Grundsatz auch für die Prüfung von Tarifverträgen gilt. Dabei müssen jedoch Beurteilungs- und Bewertungsspielräume der Tarifvertragsparteien berücksichtigt werden (BGH, a.a.O. Rn. 60). „Ob bei der Überprüfung der Übergangsregelungen die mit einer Typisierung oder Generalisierung verbundenen Härten und Ungerechtigkeiten hingenommen werden müssen, hängt zum einen von der Intensität der Benachteiligungen und der Zahl der betroffenen Personen ab. Es darf demnach lediglich eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv sein (...). Zum anderen kommt es auf die Dringlichkeit der Typisierung und die mit ihr verbundenen Vorteile an. Dabei ist zu berücksichtigen, wie kompliziert die geregelte Materie ist, welche praktischen Erfordernisse für sie sprechen und wie groß die Schwierigkeiten bei der Vermeidung der Ungleichbehandlung sind (...).“ (BGH, a.a.O., Rn. 61).

2.

Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze erweist sich auch die Satzungsneuregelung (§ 79 Abs. 1a VBL) der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen Art. 3 GG als unwirksam.

a)

Der BGH (a.a.O., Rn. 136) hatte in seiner Entscheidung aus dem Jahr 2007 beanstandet, dass nach der alten Regelung rentenferne Arbeitnehmer mit längeren Ausbildungszeiten (wie z.B. beim Erfordernis eines handwerklichen Meisterbriefs, einer abgeschlossenen Berufsausbildung, oder eines Hochschulstudiums), die deshalb erst relativ spät in den öffentlichen Dienst eintreten, überproportionale Abschläge hinzunehmen hätten, was auch unter Berücksichtigung des Gestaltungsspielraums der Tarifparteien nicht hinnehmbar sei. Denn diese rentenfernen

Späteinsteiger seien ohne sachlichen Grund vom Erreichen des Höchstversorgungssatzes ausgeschlossen, weil sie die hierzu erforderlichen 44,44 Jahre Pflichtversicherungszeit nicht erreichen könnten.

Durch die Neuberechnung nach dem jetzt angewandten Vergleichsmodell (§ 79 Abs. 1a VBLS; vgl. zur Berechnung: Hebler, „Zusatzversorgung: Verbesserungen bei den Startgutschriften der Späteinsteiger“, in: ZTR 2011, 534 ff; Hügelschäffer, „Die Tarifeinigung im öffentlichen Dienst zu den Startgutschriften“, in: BetrAV 2011, 613 ff) wird dieser Mangel jedoch nur für einen Teil der rentenfernen Späteinsteiger beseitigt, nämlich für die älteren rentenfernen Späteinsteiger der Jahrgänge 1947-1958. Für diejenigen erst mit 30 Jahren in den öffentlichen Dienst eintretenden Versicherten, die ab 1959 geboren wurden, ergeben sich demgegenüber nach der Neuberechnung häufig keinerlei Zuschläge auf die Startguthaben, und das, obwohl auch ein beispielsweise 1961 geborener „Späteinsteiger“, wenn er 1991 (also mit 30 Jahren) versicherungspflichtig geworden ist, zum Umstellungstichtag (01. Januar 2002) bereits über 10 Jahre versichert gewesen ist. Dass sich diese Folge ergibt, dass also bei jüngeren Jahrgängen die in § 79 Abs. 1a S. 1 Nr. 1 S. 3 VBLS vorgesehene Verminderung des Unverfallbarkeitsfaktors um 7,5 Prozentpunkte eher dazu führt, dass sich ein Zuschlag auf den bisherigen Vorhundertersatz nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 S. 1 BetrAVG **nicht** errechnet, hat die Beklagte auf Seite 6 unten des ihr nachgelassenen Schriftsatzes vom 26. November 2013 (Bl. 80 d.A.) ausdrücklich zugestanden. Zu diesem Ergebnis gelangt man auch, wenn man die von Hebler in ZTR 2011, 534, 536 (r.Sp. oben) durchgeführte vereinfachte Beispielsrechnung - ansonsten unverändert - für jüngere Jahrgänge vornimmt. Damit bleibt es dabei, dass auch nach der Neuregelung für eine zwar geringere, jedoch noch immer beträchtliche Anzahl betroffener rentenferner Späteinsteiger die vom BGH gerügte ungerechtfertigte Ungleichbehandlung fortbesteht.

Der BGH hat sich mit seiner Kritik aber auf alle rentenfernen Späteinsteiger bezogen und nicht nur auf die „ältere Hälfte“ der rentenfernen Späteinsteiger. Dabei wäre es zwar zulässig gewesen, eine Regelung zu finden, die für unterschiedliche Altersgruppen innerhalb der rentenfernen Versicherten Zuschläge in unterschiedlicher Höhe vorsieht. Einen ganz erheblichen Teil der rentenfernen Versicherten vollständig von den vom BGH geforderten Verbesserungen auszuschließen, kann aber nicht richtig sein. Zwar bestehen als Ausfluss des Art. 9 Abs. 3 GG zu Gunsten der Tarifvertragsparteien - und damit auch zu Gunsten der Beklagten, die die tarifvertraglichen Regelungen in ihrer Satzung umsetzt, Beurteilungs- und Bewertungsspielräume. Im Rahmen dieser Einschätzungsprärogative kann eine nicht sachlich begründete Ungleichbehandlung jedoch nur hingenommen werden, wenn von ihr eine verhältnismäßig kleine Zahl von Personen betroffen ist und die Ungleichbehandlung nicht sehr intensiv ist (BGH, a.a.O., Rn. 61). Von einer nur verhältnismäßig geringen Zahl betroffener Personen kann jedoch nicht

gesprochen werden, wenn - wie hier - ganze Jahrgangsguppen von Versicherten nach wie vor von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, den Höchstversorgungssatz zu erreichen.

b)

Auf den vorstehenden Mangel der Neufassung kann sich die Klägerin auch unabhängig davon berufen, dass sie selbst nicht nur zur Gruppe der Späteinsteiger, sondern auch zur Gruppe derjenigen Späteinsteiger gehört, die durch die Neuregelung keinen Zuschlag zu ihrer bisherigen Startgutschrift erhalten haben. Denn aus einer Art. 3 GG gerecht werdenden erneuten Neuregelung, für die den Tarifvertragsparteien mehrere Möglichkeiten offen stehen, kann sich für die Kläger eine (weitere) Verbesserung ergeben.

IV. Hauptantrag zu Ziffer 2. (vorgerichtliche Anwaltskosten)

Dieser Antrag ist nur teilweise, nämlich in Höhe von 285,24 EUR begründet.

Dabei steht der Klägerin gegenüber der Beklagten dem Grunde nach ein Schadenersatzanspruch aus § 280 Abs. 1 BGB zu, weil sie ihr gegenüber gegen ihre Pflicht verstoßen hat, die Neuberechnung der Startgutschrift in verfassungskonformer Weise zu regeln.

Der Höhe nach ergeben sich jedoch Abzüge unter zwei Gesichtspunkten:

Zum einen kann der vorgerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit nur ein geschätzter Streitwert von pauschal 6.000,- EUR zu Grunde gelegt werden und nicht ein Gegenstandswert, der sich am dreieinhalbfachen Jahresbetrag der der Klägerin berechneten Rentenanwartschaften orientiert. Denn wirtschaftlicher Gegenstand der vorliegenden Klage sind nur mögliche Zuschläge auf die ursprünglich festgesetzte Startgutschrift und nicht etwa der monatliche Gesamtbetrag der Rentenanwartschaft.

Zum anderen kann - unter Berücksichtigung einer hälftigen Anrechnung - lediglich eine 1,3 fache Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG-VV verlangt werden, weil die vorprozessuale Vertretung weder umfangreich noch schwierig war. Dass dabei für die Vertretung der Klägerin ein besonderer zeitlicher Aufwand (= Umfang der Tätigkeit) notwendig gewesen wäre, wird auch von ihr nicht behauptet. Der Angelegenheit kann aber auch keine über das normale Maß hinausgehende Schwierigkeit attestiert werden. Denn der Sachverhalt ist in tatsächlicher Hinsicht schlank und unstrittig und in rechtlicher Hinsicht ist die Rechtslage durch die Entscheidung des BGH vom 14.11.2007 (a.a.O.), unter die zu subsumieren war, bereits vorgezeichnet.

Damit ergeben sich als zu erstattende Anwaltskosten eine 0,65 fache ($\frac{1}{2}$ von 1,3) Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 RVG-VV nach einem Wert von 6.000,- EUR zuzüglich 20,- EUR Auslagenpauschale (Nr. 7002 RVG-VV) und 19 % Umsatzsteuer, insgesamt 285,24 EUR.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1 S. 1 Var. 2, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Bei der Kostenverteilung nach § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO hat die Kammer berücksichtigt, dass die Klägerin mit ihrem wirtschaftlichen Hauptziel, nämlich der Unverbindlicherklärung der Neuregelung, durchgedrungen und nur unterlegen ist, soweit sie eine konkrete anderweitige Feststellung erstrebt hat.

Dr. Marlow

Hegemann

Dr. Kiunke

Ausgefertigt

Sußmann
Justizbeschäftigte

